



Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 45 Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf

(Stand: 01.08.2007)

Externenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(Rechtsgrundlage: Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs – PO-Externe-BK und Verordnung über Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskollegs – APO-BK – v. 26.05.1999 – BASS 13-33 Nr. 1.1/1.2). § 11 PO-Externe-BK gibt den Rahmen der Externenprüfung vor. Danach wiederum richten sich die Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung, die Fächer und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach den Bestimmungen für die Externenprüfung der APO-BK, § 14 Anlage C)

WER kann eine Externenprüfung ablegen?

Bewerber, die

- die Fachhochschulreife nicht besitzen
- den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – sowie
- eine auf die Fachrichtung bezogenen abgeschlossene, mindestens zweijährige, anerkannte Berufsausbildung und
- eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung nachweisen;
- in dem der Prüfung vorausgegangenem Schuljahr keine Fachoberschule besucht haben.

Hinweis: Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als es in einer regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung frühestens nach dem Erwerb der beruflichen Qualifikation möglich.

WAS umfasst eine Externenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife?

Die Externenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

Die **schriftliche (s) und mündliche (m) Prüfung** findet in allen Fächern der geltenden Stundentafel (APO-BK § 14.3 und Anl. C 10) statt; sie umfasst:

- bis zu 3 Fächer des beruflichen Schwerpunktes (s und m)
- Mathematik (s und m)
- Physik oder Chemie oder Biologie (m)
- Informatik oder Wirtschaftsinformatik (s und m)
- Wirtschaftslehre (außer in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung) (s und m)
- Englisch (s und m)
- Deutsch / Kommunikation (s und m)
- Sport / Gesundheitsförderung
- Politik / Gesellschaftslehre (m)
- Religionslehre – dieses Fach ist wegen seiner Abwählbarkeit getrennt zu beantragen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 180 Minuten je Fach.

In besonderen Fällen kann die obere Schulaufsicht Ausnahmen hiervon zulassen. Vorher abgelegte Teilprüfungen können anerkannt werden, sofern sie bezogen auf die Fachhochschulreifeprüfung als gleichwertig anerkannt werden können.

Die **mündlichen Prüfungen** werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss festgesetzt. Nicht ausreichende Ergebnisse in der schriftlichen Prüfung werden mündlich überprüft, sofern die Prüfung insgesamt noch bestanden werden kann.

WANN ist eine Externenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden?

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Noten erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann.

Eine Nachprüfung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

WO UND WIE ist ein Zulassungsantrag zu stellen?

Schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung Dezernat 45 unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen:

- Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges
- beglaubigte Kopie der Fachoberschulreife / letzte Schulzeugnisse
- beglaubigte Kopie über die abgeschlossene, anerkannte Berufsausbildung
- Erklärung darüber, ob bereits früher an einer Prüfung zur Fachhochschulreife teilgenommen wurde
- Nachweis, dass in dem der Prüfung vorausgehenden Jahr keine FOS besucht wurde
- Erklärung darüber, für welche Fachrichtung / fachlichen Schwerpunkt des Bildungsganges der Antrag gestellt wird.
- Angabe über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung.

Fachrichtung / fachliche Schwerpunkte sind:

1. Technik
 - Bau und Holztechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

WANN muss der Antrag gestellt sein?
Stichtag jeweils 31.01. des Jahres, an dessen Schuljahresende die Prüfung abgelegt werden soll.

WER kann informieren und beraten?
Alle Berufskollegs, die einen entsprechenden Bildungsgang anbieten oder die zuständige Bezirksregierung.